

Ein Statut für länderübergreifend tätige Vereinigungen und Organisationen ohne Erwerbszweck in der EU

Auf der Plenartagung im Februar 2022 wird das Parlament über einen legislativen Initiativbericht abstimmen, in dem die Kommission aufgefordert wird, eine Richtlinie über gemeinsame Maßnahmen für Organisationen ohne Erwerbszweck sowie eine Verordnung zur Festlegung eines Status für europäische länderübergreifende Vereinigungen und Organisationen ohne Erwerbszweck vorzulegen. In dem Vorschlag wird anerkannt, dass Organisationen ohne Erwerbszweck zwar ein integraler Bestandteil der EU-Wirtschaft sind, aber zahlreichen rechtlichen und administrativen Herausforderungen bei ihren Versuchen, grenzüberschreitend tätig zu werden, begegnen. Der Vorschlag geht davon aus, dass EU-Mindeststandards und die Möglichkeit, eine Rechtspersönlichkeit zu erwerben, Organisationen ohne Erwerbszweck helfen würden, diese Hindernisse zu überwinden.

Hintergrund

Im Laufe der Jahre und bei mehreren Gelegenheiten hat das Europäische Parlament die Rolle betont, die Organisationen ohne Erwerbszweck in vielen verschiedenen Bereichen der EU-Wirtschaft und beim Aufbau einer demokratischen Zivilgesellschaft spielen. Als Beispiele hierfür dienen die [Erklärung](#) von 2011 zu einem Europäischen Statut für Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, Verbände und Stiftungen und die [Entschließung](#) von 2018, in der die Kommission aufgefordert wird, ein europäisches Statut für Sozialunternehmen einzuführen.

Eine EPRS-[Studie](#) aus dem Jahre 2021 zeigt auf, dass eine wachsende Zahl von Organisationen ohne Erwerbszweck rechtlichen und administrativen Hürden begegnen, wenn sie versuchen, grenzüberschreitende Aktivitäten zu entwickeln, wie zum Beispiel dem Fehlen einheitlicher Definitionen auf nationaler Ebene, ungleichmäßige Ansätze für Steuerbefreiungen und Hindernisse für grenzüberschreitende gemeinnützige Spenden an Organisationen ohne Erwerbszweck. Das führt dazu, dass Organisationen ohne Erwerbszweck zwar einen wichtigen Beitrag in vielen Bereichen wie Bildung, Kultur, Gesundheitsversorgung und humanitärer Hilfe leisten, die vielen Möglichkeiten, die der EU-Binnenmarkt bietet, jedoch nicht voll ausschöpfen können. Eine weitere [Studie](#) aus dem Jahr 2021, die von der Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten des Europäischen Parlaments für den Rechtsausschuss (JURI) in Auftrag gegeben wurde, bietet eine rechtsvergleichende Analyse ausgewählter Länder und weist auf die allmähliche Expansion und Differenzierung der Solidarwirtschaft.

Bericht des Rechtsausschusses

In dem am 9. Dezember 2021 angenommenen [Bericht](#) des JURI-Ausschusses wird betont, dass die nationalen Rechtsvorschriften für Organisationen ohne Erwerbszweck lückenhaft sind und nicht ausreichen, um eine echte gesamteuropäische Zivilgesellschaft aufzubauen. Der Bericht verweist auch auf die Rechtsprechung des Gerichtshof, insbesondere auf die Rechtssache [C-78/18](#), in der der Gerichtshof feststellte, dass Artikel 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und bestimmte Artikel der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#), Organisationen ohne Erwerbszweck vor diskriminierenden und ungerechtfertigten [Beschränkungen](#) innerhalb der Europäischen Union schützen, einschließlich in Bezug auf Ressourcen und den freien Kapitalverkehr. In dem Bericht heißt es, dass Maßnahmen auf EU-Ebene wirtschaftliche Vorteile bringen und auch zu Innovation, Forschung und der Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen würden. In dem Entschließungsantrag wird die Kommission aufgefordert, auf der Grundlage von Artikel [114 AEUV](#) eine Richtlinie über gemeinsame Maßnahmen für Organisationen ohne Erwerbszweck in der EU sowie eine Verordnung zur Festlegung eines Statuts für eine

EPRS Ein Statut für länderübergreifend tätige Vereinigungen und Organisationen ohne Erwerbszweck in der EU

europäische Assoziation auf der Grundlage von Artikel [352 AEUV](#) vorzulegen. Dieser letztgenannte Artikel, der auch als [Flexibilitätsklausel](#) bezeichnet wird, bietet die Möglichkeit, geeignete Maßnahmen auf EU-Ebene zu erlassen, in Fällen in denen die Verträge der EU keine besonderen Befugnisse eingeräumt haben, soweit diese Maßnahmen zur Erreichung eines der Ziele der EU erforderlich sind. Die gleiche Rechtsgrundlage liegt auch dem [Statut der Europäischen Gesellschaft \(SE\)](#), die [Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung \(EWIV\)](#) und die [Europäische Genossenschaft \(SCE\)](#) zugrunde. Schließlich wird in dem Entschließungsantrag die Auffassung vertreten, dass die vorgeschlagenen Rechtsakte aufgrund ihrer besonderen Art nicht für politische Parteien, Gewerkschaften, Kirchen oder religiöse Vereinigungen gelten sollten.

Legislativer Initiativbericht: [2020/2026\(INL\)](#); Federführender Ausschuss: JURI (Artikel [47](#)); Berichterstatter: Sergey Lagodinsky (Fraktion der Grünen / Freie Europäische Allianz, Deutschland)

Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2022.

eprs@ep.europa.eu <http://www.eprs.ep.parl.union.eu> (intranet) <http://www.europarl.europa.eu/thinktank> (internet) <http://epthinktank.eu> (blog)

